

Lärmschutzmaßnahmen Garmischer Autobahn (A95)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02308 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15637

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 11.02.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02308 beschlossen.

In der Empfehlung wird unter Bezugnahme auf die Behandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12043, Anlage 2) Folgendes gefordert:

„Ich beantrage erneut weitere Lärmschutzmaßnahmen an der A95 und, dass die Autobahn des Bundes GmbH die Wirtschaftlichkeitsberechnung offenlegt und anhand unterschiedlicher Lärmschutzmaßnahmen darlegt, warum diese nicht wirtschaftlich sein sollen.“

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zu dem Anliegen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Wie bereits im Rahmen der Sachbehandlung zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 1474 dargelegt wurde, liegt die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Autobahn GmbH des Bundes daher um Stellungnahme zum antragsgegenständlichen Anliegen gebeten.

Folgendes wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt:

„In den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist geregelt, dass eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung, also eine Geschwindigkeitsbegrenzung, dann angeordnet werden kann, wenn dadurch Richtwertüberschreitungen an Wohnbebauung in erheblichem Umfang vermieden werden können. Des Weiteren muss die durch die Geschwindigkeitsbegrenzung erzielte Pegelminderung mindestens 3 dB(A) betragen.

Zu unserem Bedauern liegt im Bereich der vorliegenden Anfrage keine Überschreitung an Wohnbebauung in erheblichem Umfang vor.“

Daher, so wird weiter ausgeführt, sei der im Rahmen der Sachbehandlung zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 01474 übermittelten Stellungnahme (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12043, Anlage 2) nichts hinzuzufügen.

Die Autobahn GmbH des Bundes bittet um Verständnis, dass sie an gesetzliche Vorgaben gebunden ist und daher ihrerseits keine andere Beurteilung der Situation erfolgen kann.

Aus den vorstehend beschriebenen Gründen wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt München hat keinerlei hoheitlichen Befugnisse hinsichtlich Bundesautobahnen und kann demnach auch nicht der zuständigen Autobahnverwaltung die Ausfertigung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auferlegen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02308 kann daher gemäß den obenstehenden Ausführungen der Autobahn GmbH des Bundes nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02308 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Dem Antrag auf Offenlegung der Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Autobahn GmbH des Bundes kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02308 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
 2. An
den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 02308) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4